



**Anlage zu der
Beschlussvorlage TOP 4**

öffentlich nichtöffentlich

	Sitzungstermin	TOP
Rat	30.01.2018	4

Prüfung der Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum 31.12.2013 hier: Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung des Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2013

In seiner Sitzung vom 23.01.2018 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Auffassung der Stadt Monschau angeschlossen, dass auf Grundlage des durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Gutachtens zum Stichtag 31.12.2013 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden kann und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnete Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2013 wird hiermit als Anlage zugestellt.

Die in der Beschlussvorlage zu TOP 4 angesprochene Tischvorlage für die Ratssitzung am 30.01.2018 ist demnach obsolet.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Anlage: Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschuss

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2013

Nach Beratung und dem abschließenden Ergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu dem Stichtag 31.12.2013 für die Stadt Monschau erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 116 Abs. 6 i.V.m. mit § 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW eines externen sachverständigen Dritten bedient. Hierzu wurde die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH durch den Rat der Stadt Monschau in der Sitzung vom 17.01.2017 beauftragt.

Zusammengefasst hat die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH in einer gutachterlichen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabchlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabchluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabchluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte sich mittels eines (gedachten) Gesamtabchluss auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftlichen Steuerungen substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabchlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.

In seiner Sitzung am 29.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Monschau die gutachterliche Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung der Gesamtabchlüsse nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 vom 16.03.2017 beraten und anschließend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Da diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau nicht generell von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, muss die Prüfung zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen:

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2012

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 hat sich die Stadt Monschau zusätzlich an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) beteiligt. Insgesamt beträgt der Anteil 1,0 %, sodass auch hier von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist. Da sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, liegt die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2012 weiterhin vor. Diese Auffassung vertritt die Stadt Monschau in Form einer durch die Bürgermeisterin unterzeichneten Verzichtserklärung vom 23.08.2017.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2017 der Verzichtserklärung angeschlossen und beschlossen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 116 GO NRW zu dem Bilanzstichtag 31.12.2012 in zulässiger Weise verzichtet wird.

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2013

Da sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 an der Beteiligungslandschaft der Stadt Monschau keine Änderungen ergeben haben und das Gutachten der HS-Regio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erkenntnisse und Entwicklungen der verbundenen Unternehmen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 berücksichtigt, vertritt die Stadt Monschau weiterhin die Auffassung, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2013 verzichtet werden kann. Eine entsprechende Verzichtserklärung wurde am 08.12.2017 durch die Bürgermeisterin unterzeichnet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Abwägungen in der gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Wirtschaftsprüfers bereits überprüft und kommt in der heutigen Sitzung ebenfalls zu dem Entschluss, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 116 GO NRW zu dem Bilanzstichtag 31.12.2013 in zulässiger Weise verzichtet wird.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Monschau , den 23.01.2018



Manfred Fichtner
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses